

Zweite Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert°-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 25. März 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 20. März 2015 (AB UBT 2015/008), die durch Satzung vom 30. Juni 2016 (AB UBT 2016/031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Bereich "II. Prüfungsordnung" wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 werden die Wörter "für Behinderte" durch die Wörter "von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung" ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 16 wird das Wort "der" durch das Wort "einer" ersetzt.
- 2. In § 2 werden in der Überschrift die Wörter "Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen" durch die Wörter "Teilnahme am Ausbildungsprogramm" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Semesterwochenstunden (SWS)" durch das Wort "SWS" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden nach der Ziffer "25" die Wörter "Teilnehmerinnen und/oder" eingefügt.

- 4. § 5 Abs. 6 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter "sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung" gestrichen.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "UNIcert[®] II," gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Ziffer "3" durch die Ziffer "2" ersetzt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern "UNIcert^{*}-Stufen" wird die Ziffer "II," gestrichen.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "2. in der gewählten Sprache an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von jeweils acht SWS nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen kann."
- 7. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(5) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird eine Satznummerierung eingefügt und das Wort "Teilfertigkeiten" wird durch die Wörter "Teilprüfungen (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) ¹Der Erwerb von UNIcert[®] I erfolgt durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von acht SWS (in Chinesisch Grundkurs 4 und Festigungskurs; in Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch Grundkurs 1 und 2). ²Die Gesamtnote von UNIcert[®] I in Chinesisch entspricht der Endnote des Festigungskurses. ³In die Endnote des Festigungskurses gehen alle vier Teilprüfungen (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck) mit gleicher Gewichtung ein."

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 werden die Wörter "sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung" gestrichen. aa)
 - Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: bb) "⁴Die Gesamtnote entspricht der Endnote des Grundkurses 4 bzw. des Spezialisierungskurses 3 in Chinesisch, in die alle vier Teilprüfungen (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck) mit gleicher Gewichtung eingehen."
- 9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen."

- In § 12 Abs. 3 wird das Wort "Beisitzer" durch das Wort "Beisitzers" ersetzt. 10.
- 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: a)
 - "(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 ode	er 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 ode	er 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 ode	er 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0	
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erhe licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genü	5,0"		

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "UNIcert[®] II," gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

 "²Ein Zertifikat für die Ausbildungsstufe UNIcert® II wird nur auf Antrag der oder des Studierenden ausgestellt. ³In Chinesisch wird darüber hinaus der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsstufe UNIcert® Basis und UNIcert® I ebenfalls nur auf Antrag der oder des Studierenden mit einem Zertifikat bescheinigt. ⁴Die Anträge gemäß Satz 2 und 3 sind bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsende beim Sprachenzentrum zu stellen."
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle nehmen."
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "¹Die Einsichtnahme ist spätestens sechs Monate nach Aushändigung des Zertifikats möglich."

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Wiederholung" die Wörter "einer Prüfung" angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält eine Satznummerierung.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

 "²Abweichend von Satz 1 ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung

 zur Erlangung der Ausbildungsstufen UNIcert® Basis, UNIcert® I und UNIcert® II ausgeschlossen."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- 14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile "Chinesisch" wird der Text in der zweiten bis vierten Spalte jeweils um die Wörter "Zertifikat nur auf Antrag" ergänzt.
 - b) In den Zeilen "Französisch", "Italienisch", "Russisch" und "Spanisch" wird der Text in der vierten Spalte jeweils um die Wörter "Zertifikat nur auf Antrag" ergänzt.
- 15. Im Anhang 2 wird bei "UNIcert® I: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprache: Chinesisch" der Text vor der Zwischenüberschrift "Lernziele der Ausbildungsstufe UNIcert® I:" wie folgt neu gefasst:

"Die Ausbildungsstufe UNIcert® I besteht in Chinesisch aus fünf Kursen (Grundkurs 1, 2, 3, 4 und Festigungskurs) mit jeweils vier SWS. Alle Kurse (Grundkurs 1 bis 4 und Festigungskurs) bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden."

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 4, 5 Buchst. a), 6, 8 Buchst. c) und 11 Buchst. b) erst für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 den Grundkurs 4 erstmals belegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2022, Az. A-3350 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2022

BAYERA

UNIVERSITÄT BAYREUTH DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2022.